

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2025

Nr. 2025/66

KR.Nr. K 0251/2024 (FD)

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Massnahmen Pensionskasse Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie und wann wurde der Regierungsrat über die Verzinsung der Altersguthaben von vier Prozent sowie die Einmalzahlung an die Pensionierten im Umfang von 600 Franken pro Rentner informiert?
2. In Anbetracht der Sparmassnahmen beim Staatspersonal: Wie beurteilt der Regierungsrat die Massnahmen der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) (hohe Verzinsung der Altersguthaben, grosszügige Einmalzahlung an die Pensionierten)?
3. Wie viel kostet die PKSO den Kanton Solothurn bzw. den Steuerzahlenden im Jahr? Zu berücksichtigen sind alle finanzielle Beiträge (Ausfinanzierungsbeiträge, Abschreibung Finanzfehlbetrag, Zinsen für Finanzfehlbetrag, usw.).
4. Hat der Regierungsrat über die finanzielle Lage der PKSO im Detail Kenntnis? Ist zum Beispiel die Wertschwankungsreserve genügend alimentiert, um hohe Verzinsungen sowie Einmalzahlungen rechtfertigen zu können?
5. Erachtet der Regierungsrat die Verzinsung der Restschuld bei der PKSO in der Höhe von drei Prozent nach wie vor als angemessen?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf Basis detaillierter Kenntnis über die finanzielle Lage der PKSO, zur Entlastung der Staatskasse finanzielle Beiträge an die PKSO zu kürzen und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen anzupassen?
7. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dem Stiftungsrat während der Ausfinanzierung der PKSO Auflagen bezüglich maximaler Verzinsung der Altersguthaben sowie Rentenerhöhungen zu machen?
8. Kann aus Sicht des Regierungsrates ausgeschlossen werden, dass auch bei einem starken Rückschlag an den Aktienmärkten (minus 30 – 40%) keine weiteren Zuschüsse an die PKSO notwendig sein werden?

2. Begründung

Im Jahr 2014 musste die Pensionskasse Kanton Solothurn aufgrund ihrer desolaten finanziellen Lage rückwirkend auf den 1. Januar 2012 mit rund 1,1 Mia. Franken ausfinanziert werden. Die Abschreibung des Finanzfehlbetrages von 27,3 Mio. Franken wird den Steuerzahler voraussichtlich noch bis 2051 beschäftigen.

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage des Kantons hat der Regierungsrat beschlossen, neben weiteren Sparmassnahmen auf einen Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gänzlich zu verzichten. Der Gürtel muss enger geschnallt werden, um die Handlungsfähigkeit des Kantons Solothurn zu erhalten.

In einer Medienmitteilung vom 26. November 2024 teilt die PKSO mit, dass die Verwaltungskommission der Pensionskasse beschlossen hat, die Altersguthaben 2024 neu mit hohen vier Prozent zu verzinsen. Damit liege die Verzinsung so hoch wie seit über 20 Jahren nicht mehr.

Zudem werde im Sommer 2025 allen Pensionierten eine grosszügige Einmalzahlung von 600 Franken ausgerichtet.

Beide Massnahmen seien dank guter Performance und einem soliden Deckungsgrad möglich.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Wie und wann wurde der Regierungsrat über die Verzinsung der Altersguthaben von vier Prozent sowie die Einmalzahlung an die Pensionierten im Umfang von 600 Franken pro Rentner informiert?

Bei der PKSO handelt es sich um eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit der Ausfinanzierung entfiel die Staatsgarantie und damit der direkte Einfluss des Kantons auf die Leistungen. Bei der Verzinsung der Altersguthaben sowie bei einer Erhöhung der Renten handelt es sich zudem um Entscheide über die Versicherungsleistungen. Dafür ist gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG i.V.m. § 10 PKG einzig die Verwaltungskommission als oberstes Organ der PKSO zuständig. Das heisst, die PKSO ist nicht verpflichtet, den Regierungsrat über die genannten Änderungen vorgängig zu informieren.

Der Vorsteher des Finanzdepartementes wurde beim jährlichen Treffen mit den Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber der Verwaltungskommission aber selbstverständlich über die Absichten der Höherverzinsung und der Einmalzahlung an die Rentner vorgängig informiert.

3.2 Zu Frage 2:

In Anbetracht der Sparmassnahmen beim Staatspersonal: Wie beurteilt der Regierungsrat die Massnahmen der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) (hohe Verzinsung der Altersguthaben, grosszügige Einmalzahlung an die Pensionierten)?

Wie unter Frage 1 erläutert, handelt sich um einen Entscheid in der Kompetenz der Verwaltungskommission und nicht um einen politischen Entscheid. Vorliegend ist zudem nicht ersichtlich, welcher Konnex zwischen den Sparmassnahmen beim Staatspersonal und der Verzinsung bei den Altersguthaben bestehen soll. Die PKSO ist eine selbstständige-öffentliche rechtliche Anstalt. Grundsätzlich ist aber zu betonen, dass der Regierungsrat eine etwas höhere Verzinsung der Altersguthaben ausdrücklich begrüsst, zumal damit nicht nur der Arbeitgeber von einer attraktiven Pensionskasse profitieren kann, sondern auch die Diskussion um eine mögliche Anpassung des Umwandlungssatzes entspannter angegangen werden kann.

3.3 Zu Frage 3:

Wie viel kostet die PKSO den Kanton Solothurn bzw. den Steuerzahlenden im Jahr? Zu berücksichtigen sind alle finanziellen Beiträge (Ausfinanzierungsbeiträge, Abschreibung Finanzfehlbetrag, Zinsen für Finanzfehlbetrag, usw.).

Arbeitgeberbeiträge Kantonsangestellte 2024: 40,9 Mio. Franken Sparbeiträge, 3,4 Mio. Franken Risikobeiträge.

Zins auf Darlehen PKSO 2024: 7,9 Mio. Franken

Ausfinanzierungsbeiträge kantonale Verwaltung 2024: 12,2 Mio. Franken

Abschreibung Bilanzfehlbetrag PKSO infolge Ausfinanzierung: 27,3 Mio. Franken

3.4 Zu Frage 4:

Hat der Regierungsrat über die finanzielle Lage der PKSO im Detail Kenntnis? Ist zum Beispiel die Wertschwankungsreserve genügend alimentiert, um hohe Verzinsungen sowie Einmalzahlungen rechtfertigen zu können?

Das Finanzdepartement führt einen regelmässigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber der Verwaltungskommission PKSO sowie mit dem Geschäftsführer der PKSO.

Die Zielwertschwankungsreserve beträgt 18 %. Da die Ausfinanzierung ohne die erforderliche Wertschwankungsreserve erfolgte, musste eine solche zuerst aufgebaut werden, was im Branchenvergleich zu einer langjährigen unterdurchschnittlichen Verzinsung der Altersguthaben führte. Die Zielwertschwankungsreserve wurde bei der letzten Asset-Liability Studie in Zusammenhang mit der Anpassung der Anlagestrategie von 16.8 % auf 18.0 % erhöht. Bei einem Deckungsgrad von mehr als 118 % weist die PKSO somit Freie Mittel aus.

Für ihren Verzinsungsentscheid stützt sich die Verwaltungskommission auf eine Verzinsungsrichtlinie. Stichtag ist der 31. Oktober 2024. Per Stichtag betrug der Deckungsgrad 114.9 %, die Zielwertschwankungsreserve war somit zu 82.8 % geöffnet.

Gemäss Art. 46 BVV 2 dürfen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, bei nicht vollständig geöffneten Wertschwankungsreserven Leistungsverbesserungen gewähren, wenn die Wertschwankungsreserve mindestens zu 75 Prozent des aktuellen Zielwertes geöffnet ist. Diese Bedingung war für die PKSO per Stichtag erfüllt. Die Bedingungen wurden zudem vom Experten für berufliche Vorsorge geprüft und validiert.

Eine höhere Verzinsung ist bei einer guten Performance (6.5 % per 31. Oktober 2024) nichts Aussergewöhnliches und ist in der Pensionskassenbranche häufig anzutreffen. Zudem ist es gerade bei Versicherten im jüngeren und mittleren Alter als Kompensation zu verstehen für die kürzliche Umwandlungssatzsenkung ohne Ausgleichmassnahmen durch den Kanton.

3.5 Zu Frage 5:

Erachtet der Regierungsrat die Verzinsung der Restschuld bei der PKSO in der Höhe von drei Prozent nach wie vor als angemessen?

Der Zinssatz ist im Pensionskassengesetz festgehalten (Art. 24 PKG). Wir verweisen für die folgenden Ausführungen auch auf die Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn zur Ausfinanzierung des Fehlbetrages (Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn; RRB Nr. 2014/795). Die Schuld für den Fehlbetrag wurde vom Kanton und den angeschlossenen Unternehmungen übernommen. Sie kann mit einmaligen Zahlungen und/oder jährlichen Annuitäten, das heisst mit jährlich gleichbleibenden Zahlungen getilgt werden. Die Tilgung der (Rest-)Schuld hat innert 40 Jahren zu erfolgen und ist mit 3 Prozent zu verzinsen. Die Höhe des Zinses richtet sich nicht nach Marktkonditionen, zumal die Ermittlung des Fehlbetrages ebenfalls nicht nach Marktbewertungen ermittelt wurde. Einen wesentlichen Einfluss hat der technische Zinssatz zur Bewertung der Rentenverpflichtungen der Kasse. Dieser erfordert auf dem Vorsorgekapital der Rentner eine Rendite von mindestens 3 Prozent, damit nebst dem erforderlichen Ertrag die voraussichtlich in Zukunft weiter bestehende Zunahme der Lebenserwartung und die Kosten der Kasse (namentlich die

Verwaltungskosten) finanziert werden können. Der geleistete Zins auf dem Fehlbetrag von 3 Prozent kann somit als angemessen betrachtet werden und ist beizubehalten.

3.6 Zu Frage 6:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf Basis detaillierter Kenntnis über die finanzielle Lage der PKSO, zur Entlastung der Staatskasse finanzielle Beiträge an die PKSO zu kürzen und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen anzupassen?

Nein, eine Anpassung der Beiträge an die PKSO erachten wir nicht als zielführend. Bei der letzten Pensionskassengesetzrevision wurde das Verhältnis der Beiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer zulasten der Arbeitnehmenden bereits verschlechtert. Anlässlich der letzten Pensionskassengesetzesdebatte vom 4. November 2020 gab es dahingehend Wortmeldungen, wonach das Staatspersonal und die angeschlossenen Körperschaften eine zeitgemässe Pensionskassenlösung bekommen sollen. Eine gute Pensionskasse gewinnt auf dem Arbeitsmarkt an Bedeutung. Der Regierungsrat unterstützt dieses Votum und erachtet eine starke Pensionskasse als wichtiger Bestandteil für einen attraktiven Arbeitgeber.

3.7 Zu Frage 7:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dem Stiftungsrat während der Ausfinanzierung der PKSO Auflagen bezüglich maximaler Verzinsung der Altersguthaben sowie Rentenerhöhungen zu machen?

Nein. Bei der PKSO handelt es sich – wie oben ausgeführt – um eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit der Ausfinanzierung entfiel die Staatsgarantie und damit der direkte Einfluss des Kantons auf die Leistungen. Der Regierungsrat darf der Verwaltungskommission keine Auflagen bezüglich der maximalen Verzinsung der Altersguthaben auferlegen. Bei der Verzinsung der Altersguthaben sowie bei einer Erhöhung der Renten handelt es sich um Entscheide über die Versicherungsleistungen. Dafür ist gemäss Art. 50 Abs. 2 BVG i.V.m. § 10 PKG die Verwaltungskommission als oberstes Organ der PKSO zuständig. Bezüglich allfälliger Rentenerhöhungen ist die Verwaltungskommission gebunden an Art. 36 Abs. 2 BVG: die Verwaltungskommission hat die Altersrenten an die Preisentwicklung anzupassen, sofern die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung dies zulassen.

3.8 Zu Frage 8:

Kann aus Sicht des Regierungsrates ausgeschlossen werden, dass auch bei einem starken Rückschlag an den Aktienmärkten (minus 30 – 40%) keine weiteren Zuschüsse an die PKSO notwendig sein werden?

Ein starker Rückschlag an den Aktienmärkten kann nie ausgeschlossen werden. Mit der gegenwärtigen Strategie beträgt bei einem Ausgangsdeckungsgrad mit voller Wertschwankungsreserve (=118 %) die Unterdeckungswahrscheinlichkeit gemäss der letzten Asset-Liability Studie aus dem Jahre 2022 nach 5 Jahren rund 12.5 %.

Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse per 30. September eines Jahres weniger als 100 % beträgt, sind nicht zwingend Sanierungsbeiträge zu gleichen Teilen von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu erheben. Es können auch andere Massnahmen, wie eine Minderverzinsung des Altersguthabens oder eine Kombination von Massnahmen ergriffen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Pensionskasse Kanton Solothurn
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat